

# **SATZUNG des KREISSENIORENRATS RAVENSBURG**

vom 25.02.1981 in der Fassung vom 27.10.2021

## **§ 1 – NAME UND SITZ**

- (1) Die auf dem Gebiet der Altenarbeit tätigen Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen im Landkreis Ravensburg schließen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Namen **KREISSENIORENRAT RAVENSBURG e. V.** zusammen.
- (2) Innerhalb des Kreissenioresrates behalten die Mitglieder ihre Selbstständigkeit.
- (3) Der Kreissenioresrat hat seinen Sitz in Ravensburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 – ZWECK UND AUFGABE**

- (1) Der Verein arbeitet unabhängig. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Kreissenioresrat vertritt die Interessen älterer Menschen im Landkreis Ravensburg. Er versteht sich als ein Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und politischem Gebiet.
- (4) Der Kreissenioresrat will Kreistag, Kommunalverwaltungen, staatliche und kirchliche Institutionen sowie die Öffentlichkeit auf die Probleme älterer Menschen aufmerksam machen und an deren Lösung mitarbeiten.
- (5) Im Rahmen einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit informiert der Kreissenioresrat ältere Menschen über sie betreffende wichtige Angelegenheiten. Er sorgt für ihre Beratung und für die Koordinierung von Maßnahmen für die ältere Generation.
- (6) Der Kreissenioresrat

- a) arbeitet bei der Sozialplanung im Bereich der Altenhilfe mit,
- b) entwickelt, verwirklicht und unterstützt Initiativen im Rahmen der Altenhilfe,
- c) betreibt keine eigenen stationären Einrichtungen der Altenhilfe,
- d) beachtet die Eigenständigkeit seiner Mitglieder.

(7) Der Kreissenorenrat ist Mitglied im Landessenorenrat Baden- Württemberg e. V.

### **§ 3 – MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Mitglieder des Kreissenorenrates können werden:
  - a) Organisationen und Einrichtungen, die im Landkreis Ravensburg auf dem Gebiet der Seniorenarbeit tätig sind (z. B. Seniorenforen, Altenclubs),
  - b) Stadt- und Ortssenorenräte im Landkreis,
  - c) Seniorenbegegnungsstätten, Senioren- und Pflegeheime sowie sonstige Institutionen für ältere Menschen (z. B. Beratungsstellen),
  - d) Heimbeiräte und Heimfürsprecher,
  - e) Nicht organisierte Einzelpersonen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann dagegen Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Rechtsfähigkeit, Auflösung, Austritt, Ausschluss sowie bei Einzelpersonen durch deren Tod.
- (4) Ein Mitglied kann zum Ende des Kalenderjahres binnen einer Frist von drei Monaten seinen Austritt aus dem Verein schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins nachhaltig zuwiderhandelt bzw. zuwidergehandelt hat oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins erheblich schädigt bzw. geschädigt hat. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung kann das Mitglied gegen den Ausschluss bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Mitglied muss vor der Beschlussfassung gehört werden.

### **§ 4 – ORGANE**

- (1) Organe des Kreissenorenrats sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 5 – MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Oberstes Organ des Kreissenorenrats ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des Vorstands,
  - b) je einem Delegierten der unter § 3 (1) Buchstabe a) – c) genannten Mitglieder,
  - c) je einem Delegierten jedes Heimbeirats / Heimfürsprechers.
  - d) nichtorganisierten Einzelpersonen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich sowie dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es mindestens ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. Der/die Vorsitzende des Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung unter Übersendung der Tagesordnung schriftlich ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der/die Vorsitzende des Vorstandes.
- (3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden einzureichen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Jedes Vorstandsmitglied, jeder/jede Delegierte und jede nicht organisierte Einzelperson hat eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Zur Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (7) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss den Namen des/der Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder und Delegierten, die Gegenstände der Verhandlungen, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (8) Die Mitglieder bzw. deren Delegierte sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 6 - AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen die

- a) Entgegennahme der Geschäftsberichte, der geprüften Ergebnisrechnungen (Jahresrechnung) und der Prüfungsberichte,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl der Vorstandmitglieder [ § 7 (1) Buchstabe a) – e) ] unter besonderer Hervorhebung des/der Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, die jeweils in getrennten Wahlgängen (Einzelwahl) zu wählen sind,
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfern.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ferner zuständig für die
- a) Beschlussfassung über Arbeitsgrundsätze,
  - b) Verabschiedung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
  - c) Beschlussfassung über Anträge,
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - f) Beschlussfassung über die mögliche Festsetzung eines Mitgliedsbeitrags,
  - g) Behandlung sozialpolitischer Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
  - h) Beschlussfassung über Beschwerden nach § 3 dieser Satzung.

## § 7 - VORSTAND

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem/der Kassenführer/in,
  - d) dem/der Schriftführer/in,
  - e) von minimal sieben bis zu maximal zwölf Beisitzern unter Berücksichtigung der Fachgruppen, wobei auf eine paritätische Sitzverteilung zu achten und hinzuwirken ist,
  - f) ein/e Vertreter/in des Landkreises Ravensburg als beratendes Mitglied.
- (2) Die Vorstandsmitglieder nach § 7 (1) Buchstabe a) bis e) werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so findet in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die Dauer der laufenden Amtszeit des Vorstandes statt.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der/die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/innen. Jede/r ist einzelvertretungsberechtigt.
- (6) Der/die Vorsitzende, die beiden Stellvertreter/innen, der/die Kassenführer/in und der/die Schriftführer/in bilden den geschäftsführenden Vorstand.

- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, auf schriftliche Einladung des/der Vorsitzenden unter Übersendung der Tagesordnung zusammen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Vorstand muss unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens die Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder eine/r der beiden Stellvertreter/innen und mindestens ein Viertel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (10) Über den wesentlichen Inhalt der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss insbesondere die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder, die Gegenstände der Verhandlung und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten.

#### **§ 8 – AUFGABEN DES VORSTANDES**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören u. a. die Vorberatung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu vollziehen.
- (2) Der Vorstand hat die sich aus der Satzung ergebenden Aufgaben zu erfüllen, die für die Erreichung des Vereinszwecks geeigneten Schritte zu unternehmen und die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

#### **§ 9 – FINANZEN**

- (1) Die finanziellen Aufwendungen des Vereins werden durch öffentliche Zuwendungen, durch Spenden und Veranstaltungserlösen, möglicherweise auch durch Beiträge gedeckt.
- (2) Alle Mittel des Vereins sind für die in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben zweckgebunden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Jahresrechnung zu führen. Aufwendungen sind grundsätzlich zu ersetzen. Diese können angemessen pauschaliert werden.
- (3) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 10 – AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Ravensburg, der verpflichtet ist, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige soziale Zwecke auf dem Gebiet der Altenarbeit zu verwenden.

## § 11 – DATENSCHUTZVERORDNUNG

*Siehe Anlage 1*

## § 12 – INKRAFTTRETEN

Diese Satzung ist am 27.10.2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 15.10.2019 außer Kraft.

Ravensburg, den 22.11.2021



Helmut G. Brecht  
Vorsitzender



Sieglinde Knecht  
Stellvertretende  
Vorsitzende



Erich Köberle  
Stellvertretender  
Vorsitzender

Der Verein wurde am 23. Juni 2004 unter VR 551075 vom Amtsgericht Ravensburg – Registergericht – in das Vereinsregister eingetragen.

**- Anlage 1 -**

## **Datenschutzordnung**

für den Kreissenorenrat Ravensburg e.V.

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Kreissenorenrat Ravensburg e.V. Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name, Adresse, Telefon- und Fax-Nummer, E-Mail-Adresse. Wenn es sich bei dem Mitglied um eine Einrichtung in der örtlichen Seniorenarbeit handelt, werden auch die Daten der in den Kreissenorenrat Ravensburg entsandten Vertreter der Einrichtung erhoben. Diese Vertreter sind für den Vorstand die Ansprechpartner der jeweiligen Einrichtung. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn dies für den Vereinszweck notwendig ist, z. B. Daten von Kooperationspartnern, Referenten oder Helfern bei Projekten, und sofern keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutz-würdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Personenbezogene Daten von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern im Seniorenwegweiser des Kreissenorenrates Ravensburg e.V. dürfen nur mit Zustimmung der betreffenden Personen veröffentlicht werden.

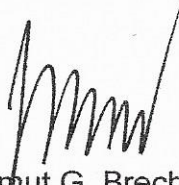
- 2) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied sowie der Vertreter der Mitgliedseinrichtung einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
- 3) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen hauptsächlich die Mitgliederverwaltung und der Informationsaustausch zwischen Vorstand und den Mitgliedern. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung, z. B. Übermittlung an Dritte, ist nicht zulässig. Dies gilt auch über das Ausscheiden der betreffenden Person aus dem Verein hinaus.

Der Kreissenorenrat Ravensburg e.V. veröffentlicht auf seiner Homepage lediglich Daten und Fotos des gewählten Gesamtvorstands nach Zustimmung der einzelnen Mitglieder des Gesamtvorstands. Der Veröffentlichung kann jederzeit widersprochen werden. Weitere Fotos werden nur mit Zustimmung der abgebildeten Personen veröffentlicht.

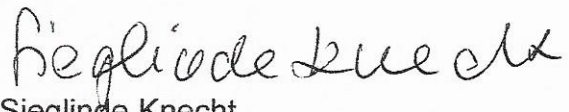
- 4) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,

- b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - d) Widerspruch gegen die Nutzung seiner Daten.
- 5) Folgende Personen haben im Verein ein Zugriffsrecht auf Daten der Mitglieder:
- die vertretungsberechtigten Vorstände
  - der/die Schriftführer/in
  - der/die Kassenführer/in
- 6) Die Daten der Mitglieder des Gesamtvorstands werden zur Informationsvermittlung, zur Projektentwicklung und zur Terminfindung untereinander ausgetauscht.

Beschlossen vom Gesamtvorstand in seiner Sitzung am 03.09.2018 als Anlage 1 zur Satzung und von der Mitgliederversammlung am 15.10.2018 bestätigt.



Helmut G. Brecht  
Vorsitzender



Sieglinde Knecht  
Stellvertretende Vorsitzende